

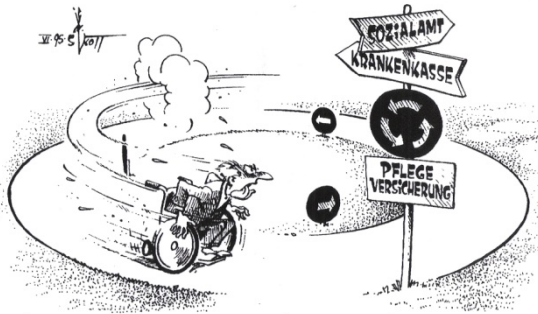
Pflegeberatung mit System:

1. Idee der Beratung nach § 37.3 SGB XI
2. Anforderungen an Beratungskräfte
3. Praktische Umsetzung der Beratung
4. Die Zukunft der Beratung - Aussichten



Wir helfen
hier und jetzt.

Pflegeberatung nach § 37.3 SGB XI



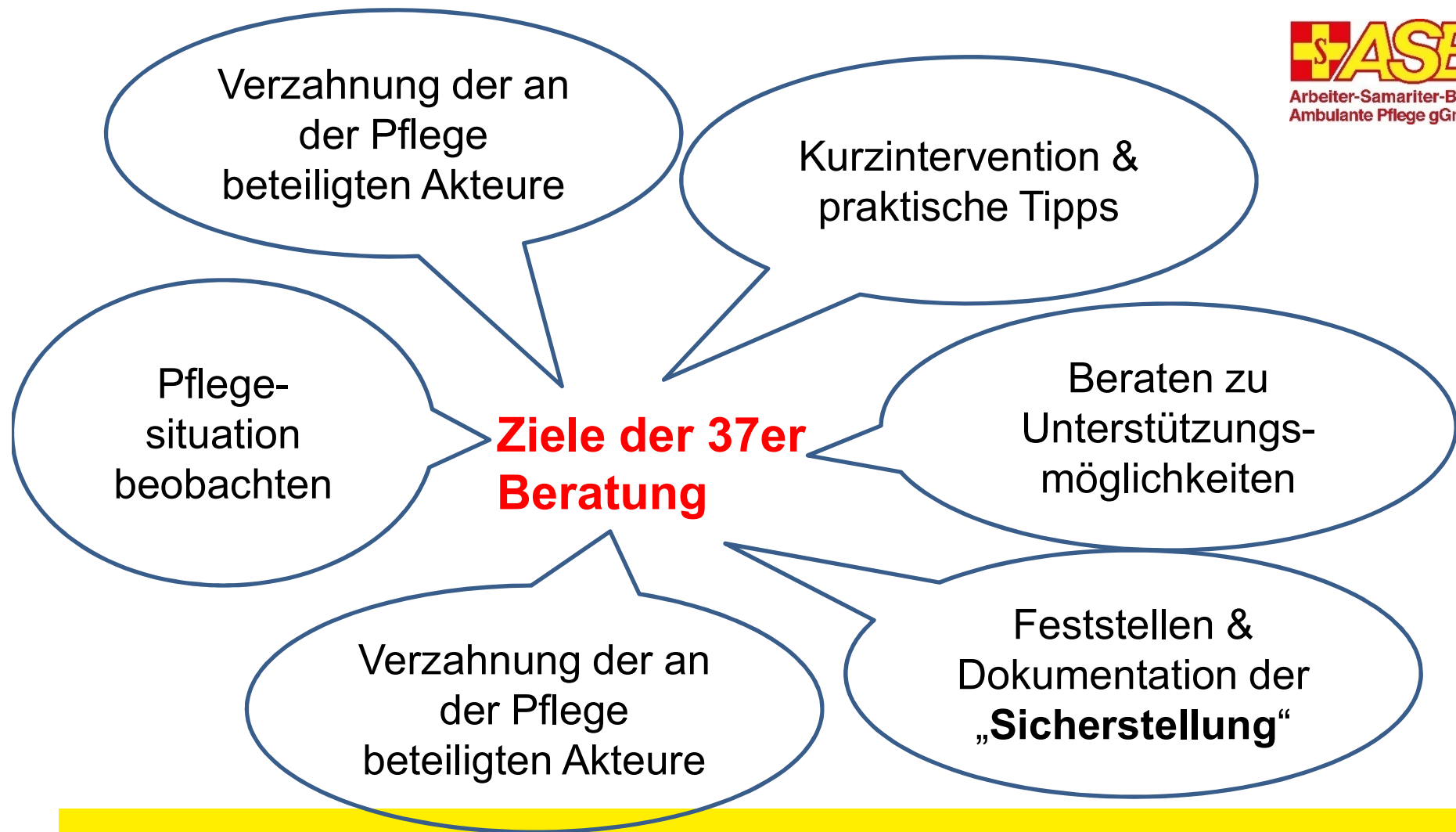
Menschen mit Unterstützungsbedarf und Ansprüchen nach § 14 & 15 SGB XI bei Pflegegrad 1 – 5 durch den Dschungel des Pflegerechts und den vielfältigen Möglichkeiten und pflegerischen Anforderungen zu beraten.

Dabei ist zu bedenken ...

- ... dass wir ein sehr komplexes Sozialrecht haben.
- ... dass die individuellen Rahmenbedingungen und Bedarfe sehr vielfältig sind.
- ... dass wir Menschen mit umfassender Lebenserfahrung als Gegenüber haben.

Idee der Pflegeberatung ...





Idee der Pflegeberatung ...



Pflegeperson = „nicht
erwerbsmäßige“
Pflege (§ 19 SGB XI)

Vorrang der
häuslichen Pflege
(§ 3 SGB XI)

Zuschüsse &
Förderung /
keine
„Vollkasko“

Selbst-
bestimmung
(§ 2 SGB XI)

**Logik / Vision der
Pflegeversicherung
seit 1994:**

Eigenverantwortung
(§ 6 SGB XI)

Kurzintervention &
praktische Tipps

Idee der Pflegeberatung ...





**Empfehlungen nach § 37
Absatz 5 SGB XI zur
Qualitätssicherung der
Beratungsbesuche nach §
37 Absatz 3 SGB XI vom
29.05.2018 ...**

zuletzt geändert am 21.05.2019

Anforderung an die Beratungskräfte ...

Beratungsverständnis aus der Empfehlung:

- ✓ Beratung im „gegenseitigen Einvernehmen“, „offen, kooperativ, respektvoll, wertfrei und empathisch“
- ✓ Es ist das „Recht auf Selbstbestimmung“ zu beachten.
- ✓ Die Kommunikation ist „angemessen und verständlich“ zu führen.
- ✓ „Die Beratung orientiert sich am biografischen und lebensweltlichen Kontext und kulturellen Hintergrund“.
- ✓ „Der Beratungsprozess erfolgt strukturiert (und ...) ist offen“. Auf „Transparenz“ wird geachtet.
- ✓ „Der Beratungsbesuch wird möglichst auf Dauer von der derselben Beratungsperson durchgeführt.“

Anforderung an die Beratungskräfte ...



Pflegefachkraft mit
Berufserfahrung
...

Kennt sich im
pflegerischen
Sozialrecht aus ...

Die Beratungsfachkraft

...

Hat soziale
Kompetenzen und
Empathie ...

Ist „vernetzt“ und
kennt regionale
Unterstützungsmö
glichkeiten ...

Anforderung an die Beratungskräfte ...



„**Altenhilfe ist Befähigung**“ (Konrad Hummel 1991)

Grundlagen jeder sozialen Unterstützungs-Idee
sind =

Aufklärung (§ 13 SGB I)

Beratung (§ 14 SGB I)

Auskunft (§ 15 SGB I)

Antragsstellung (§ 16 SGB I)



Praktische Umsetzung der Beratung ...

Das Beratungs- formular § 37.3 SGB XI – Seite 1:

*Mark durch
Stefan Block M/2024*

Nachweis über einen Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Angaben zur pflegebedürftigen Person:

Pflegeversichertennummer (ggf. entspricht diese der Krankenversichertennummer)
 M | u | s | t | e | r | f | r | a | u |
 Name
 M | a | r | t | i | l | d | e |
 Vorname
 0 | 1 | 0 | 7 | 1 | 9 | 2 | 4 |
 Geburtsdatum
 M | u | s | t | e | r | s | t | r | a | ß | e | - | 2 | 7 |
 Straße
 2 | 8 | 3 | 0 | 5 | B | i | r | e | m | e | n |
 PLZ Ort

Bei der o. a. pflegebedürftigen Person wurde am 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | 2 | 4 |

in der Zeit von 11:11 Uhr bis 11:11 Uhr ein Beratungsbesuch durchgeführt.

☒ Die Beratung erfolgte auf Wunsch der pflegebedürftigen Person im Rahmen einer Videokonferenz.

Hinweis: Die nachfolgenden Einschätzungen werden von der Beratungsperson dokumentiert:

1. Die Pflege- und Betreuungssituation wird **aus Sicht der pflegebedürftigen Person sowie der Pflegeperson** wie folgt eingeschätzt¹:

In kurzen Sätzen sollen hier die eigenen Eindrücke der pflegebedürftigen Personen und der beteiligten Pflegepersonen erfasst und dokumentiert werden. Probleme, Ressourcen und die Selbsteinschätzung stehen dabei im Mittelpunkt.

2. Die Pflege- und Betreuungssituation wird **aus Sicht der Beratungsperson** wie folgt eingeschätzt²:

In kurzen Sätzen sollen hier die Eindrücke der beratenden Person dokumentiert werden. Dabei geht es um die Einschätzung. Es gilt hier auch wertschätzende Aussagen zu treffen und auch bei Folgeberatung zu reflektieren. Dieser Text ist für die in der Pflege beteiligten Personen wichtig, um Wertschätzung von "außen" zu erhalten. Kritische Punkte sind bei Bedarf ebenfalls klar und gut verständlich zu erfassen und nachvollziehbar für alle beteiligten Personen zu begründen. Bitte keine Leistungen "abwerten" und immer bedenken, dass es um eine Unterstützung durch Laien in einer normalen, gewachsenen Lebenssituation geht!

¹Ziffer 1 und/oder 2 sind nur dokumentiert, sofern die pflegebedürftige Person bzw. die gesetzlich betreuende/vertretende Person der Weitergabe der Dokumentation zugestimmt hat. Die Einschätzungen sind auf der Ausfertigung des Nachweises über den Beratungsbesuch für die pflegebedürftige Person dokumentiert.

²Ebd.

Praktische Umsetzung der Beratung ...

Das Beratungs- formular § 37.3 SGB XI – Seite 2:



Information

Die Weitergabe der beim Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse über die Möglichkeiten zur Verbesserung der häuslichen Pflegesituation darf an die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen und im Fall der Beihilfeberechtigung an die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle nur mit Einwilligung der pflegebedürftigen Person vorgenommen werden. Die Datenverarbeitung dient der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der Pflegenden zur Sicherung der Pflegequalität.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sofern nicht in die Weitergabe eingewilligt wurde und keine akute Gefahrensituation vorliegt. Die Weitergabe der beim Beratungsbesuch gemachten Einschätzungen an die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen und im Fall der Beihilfeberechtigung an die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle ist freiwillig. Aus einer Ablehnung der Einwilligung entstehen der pflegebedürftigen Person keine Nachteile. Bei Vorliegen einer akuten Gefahrensituation (Gefahr im Verzug) erfolgt die Weitergabe der Information, dass die Pflege nicht sichergestellt ist, jedoch auch ohne die Einwilligung der pflegebedürftigen Person. Eine akute Gefahrensituation liegt vor, wenn nach Einschätzung der Beratungsperson ein unmittelbarer Schaden für Leib oder Leben der pflegebedürftigen Person droht, weshalb ein sofortiges Einschreiten notwendig erscheint. Ebenfalls nicht erforderlich ist die Einwilligung für die Weitergabe der Information, dass aus Sicht der Beratungsperson eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI angezeigt ist.

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann jederzeit bei der zuständigen Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen und im Fall der Beihilfeberechtigung bei der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle – auch ohne Angaben von Gründen – ganz oder teilweise schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach Erhalt des Widerrufs werden die betreffenden Daten nicht mehr genutzt bzw. verarbeitet und gelöscht. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Einwilligungserklärung:

Hinweis für Beratungen per Videokonferenz: Die Einwilligung der pflegebedürftigen Person bzw. der gesetzlich betreuenden/vertretenden Person genügt in mündlicher Form. Die Felder werden nach Absprache mit der pflegebedürftigen Person bzw. der gesetzlich betreuenden/vertretenden Person durch die Beratungsperson angekreuzt.

- ☒ Ich stimme der Übermittlung der unter Ziffer 3. gemachten Angaben zur Sicherstellung der Pflege- und Betreuungssituation an meine Pflegekasse bzw. mein privates Versicherungsunternehmen zu.
- ☒ Ich stimme der Übermittlung der unter Ziffer 4. genannten Empfehlungen zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegesituation an meine Pflegekasse bzw. mein privates Versicherungsunternehmen zu.

Im Rahmen des Beratungsbesuchs kann aufgrund des Gesamteindrucks bzw. auf Hinweise der pflegebedürftigen Person bzw. der Pflegeperson oder der gesetzlichen Betreuerin bzw. des gesetzlichen Betreuers zur Klärung von pflegfachlichen Fragestellungen eine Inaugenscheinnahme von bestimmten Körperregionen durch die Beratungsperson erforderlich sein. Eine solche Inaugenscheinnahme erfolgt nur mit Einwilligung der pflegebedürftigen Person:

- ☐ Ich habe einer Inaugenscheinnahme zugestimmt und stimme der Übermittlung dieser Information an meine Pflegekasse bzw. mein privates Versicherungsunternehmen zu.

↪ nur bei Bedarf ankreuzen!

Praktische Umsetzung der Beratung ...



Das Beratungs- formular § 37.3 SGB XI – Seite 3:



3. Nach Einschätzung der Beratungsperson ist die Pflege- und Betreuungssituation sichergestellt:

☒ Ja, ☐ Nein, weil _____

Aufbauend auf dem Punkt 2. werden nun konkrete Aussagen erfasst. Warum ist die Pflege sichergestellt, also was macht die gute Qualität der Pflege aus. Lob ist hier wichtig.
Bei einer negativen Einschätzung durch die Beratungskraft sind hier auch klare, nachvollziehbare Punkte zu benennen und mit konkreten Verbesserungsvorschlägen / Empfehlungen zu verbinden.

4. Werden aus Sicht der Beratungsperson Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation angeregt?

☐ Nein, es werden keine Maßnahmen angeregt.

☒ Ja, es werden folgende Maßnahmen angeregt:

☐ Pflegekurs/-schulung	☐ Tages-/Nachtpflege	☐ Pflegeschulungen
☐ Kombinationsleistung	☐ Angebote zur Unterstützung im Alltag	☐ Kurzzeitpflege
☐ Verhinderungspflege	☐ Pflege-/Hilfsmittel/technische Hilfen	☐ Wohnraumanpassung
☐ Rehabilitationsleistungen	☐ erneute Pflegebegutachtung	☐ Freistellungsmöglichkeiten Pflegezeit/Familienpflegezeit

☐ Weitere Maßnahmen und Erläuterungen zu o. a. Maßnahmen

In der Regel sollten nur ein / zwei Themen in den Mittelpunkt rücken. Wir Menschen können nur mit einer überschaubaren Menge an Angeboten und Informationen umgehen. Je klarer ein Thema, also ein Beratungsschwerpunkt in den Mittelpunkt rückt, desto eher wird eine Unterstützungsleistung auch real angenommen. Es gilt den Nutzen der Leistung zu erfassen, zu benennen und bei Bedarf zu vermitteln. Bitte in einfachen, klaren Sätzen. Unterstützt von passenden Informations-Flyern bzw. anderen Materialien.
Der Schlüssel zum Erfolg der Beratung liegt im Zuhören, gute Fragen stellen, Aufmerksam sein. Dann die echte Bedarfssituation erfassen, bewerten und darauf gezielt Leistungsideen, Lösungsanregungen und Handlungsempfehlungen benennen.

5. ☐ Aus Sicht der Beratungsperson ist eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI angezeigt.

← Nur ankreuzen bei Bedarf!

6. Die pflegebedürftige Person und die Pflegeperson(en) wurden auf die Auskunft-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Pflegestützpunkte sowie die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI hingewiesen:

☐ Die pflegebedürftige Person wünscht eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI.

← Nur ankreuzen bei Bedarf!

Praktische Umsetzung der Beratung ...



Das Beratungs- formular § 37.3 SGB XI – Seite 4:



Im Rahmen einer Pflegeberatung nach § 7a SGB XI können die beim Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse von der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen für die weitere Beratung (z. B. zu Unterstützungsangeboten) verarbeitet werden:

☒ Ich stimme der Verarbeitung der übermittelten Ergebnisse des Beratungsbesuches zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI zu.

Bitte immer ankreuzen!

Bremen, 01.11.2024

Ort, Datum

Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. des gesetzlichen Betreuers/des Vertreters (nicht Zutreffendes streichen)

Nur im Falle einer Beratung per Videokonferenz:
Unterschrift der Beratungsperson³

Eine Ausfertigung des Nachweises wurde der pflegebedürftigen Person bzw. der gesetzlich betreuenden/vertretenden Person ausgehändigt oder unverzüglich übermittelt.

Stempel und Unterschrift der Beratungsperson (Pflegedienst/anerkannte Beratungsstelle/beauftragte Pflegefachkraft/Pflegeberater nach § 7a SGB XI/kommunale Beratungsstelle)

IK des Pflegedienstes/der anerkannten Beratungsstelle/der beauftragten Pflegefachkraft/der kommunalen Beratungsstelle

Anschrift der Pflegekasse/des privaten Versicherungsunternehmens/der Beihilfefestsetzungsstelle:

Name (Bei längeren Namen bitte auch die nächste Zeile mitverwenden.)

Name

Straße

Nr.

PLZ

Ort

³ Sofern im Falle der Beratung per Videokonferenz die Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. der gesetzlich betreuenden/vertretenden Person nicht geleistet werden kann, versichert die Beratungsperson hiermit die Richtigkeit der Angaben entsprechend der Absprache mit der pflegebedürftigen Person bzw. der gesetzlich betreuenden/vertretenden Person.

Praktische Umsetzung der Beratung ...





**Beratung gehört ins
„Quartier“!**

**Beratung gehört in die
Pflegedienste!**

**Beratung ist angemessen zu
bezahlen!**

**Beratung ist Teil eines
Unterstützungssystems –
Care Management!**

Die Zukunft der Beratung ...

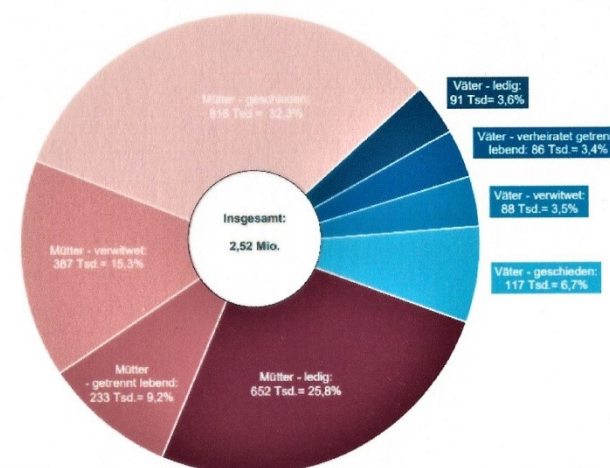
Bedarfe ändern sich und sind immer individuell zu „bedienen“ – Beispiel „Pflege von Kindern“:

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

- Immer mehr Mütter und Väter stehen alleine vor der Aufgabe, ihr chronisch krankes und pflegebedürftiges Kind zu betreuen, da es immer weniger Familienverbände gibt, die Unterstützung leisten können.

2019 lag die Quote Alleinerziehender in Deutschland allgemein bei 22,5 % bzw. bei 2,52 Millionen.

■ Alleinerziehende Elternteile* nach Geschlecht und Familienstand 2020
in Tsd. und in %



* Mit ledigen Kindern, die im Haushalt leben

Quelle: Quelle: Statistisches Bundesamt (2020) Fachserie 1, Reihe 3, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Haushalt und Familien (eigene Berechnungen)

Sozialpolitik
aktuell.d

Herausforderungen ...



**Es stehen
gewaltige
Herausforderungen
vor der Tür:**

**1,7 Mio.
Pflegekräfte sind
aktuell in
Deutschland tätig!**

Mehr geht kaum!

Herausforderungen ...



Beratung nach § 7 a SGB XI – Case Management:

Hierbei steht „der Fall“ - also die einzelne, individuelle und aktuelle Situation eines unterstützungsbedürftigen Menschen – im Mittelpunkt. Diese Person benötigt eine umfassende, aktive und konkrete Beratung, Begleitung, eine Antragsunterstützung und „Beaufsichtigung“.

Herausforderungen ...



Im Schnitt 49 Stunden
pro Woche in der
Pflege aktiv
(subjektiv).

Deutliche
berufliche
Einschränkungen
durch die Pflege.

Nur 13% bzw. 3%
der Anspruchsberechtigten
nutzen Leistung
der
Familienpflegezeit

WldOmonitor: Pflegende Angehörige

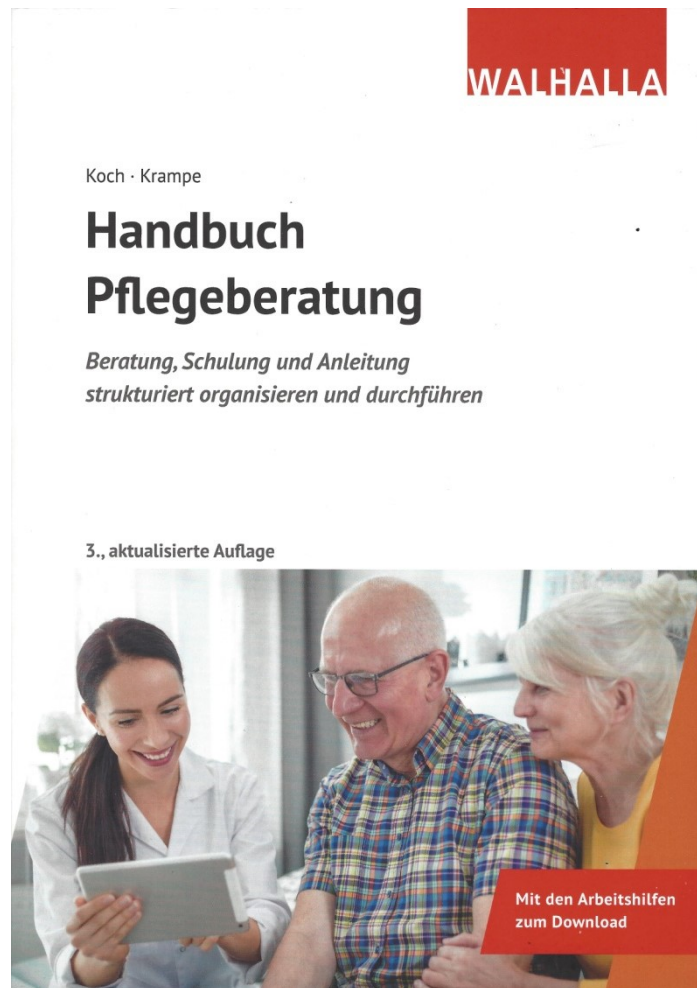
WldO = Wissenschaftliches Institut der AOK
vom 21. Mai 2024

Wenig
Leistungsnutzung
(34%
Verhinderungspflege / 8% Tages-
und Kurzeitpflege
etc.)

Reine
Pflegezuzahlung im
Monat bei 290,-€

Herausforderungen ...





Die Zukunft der Beratung ... Buchempfehlungen



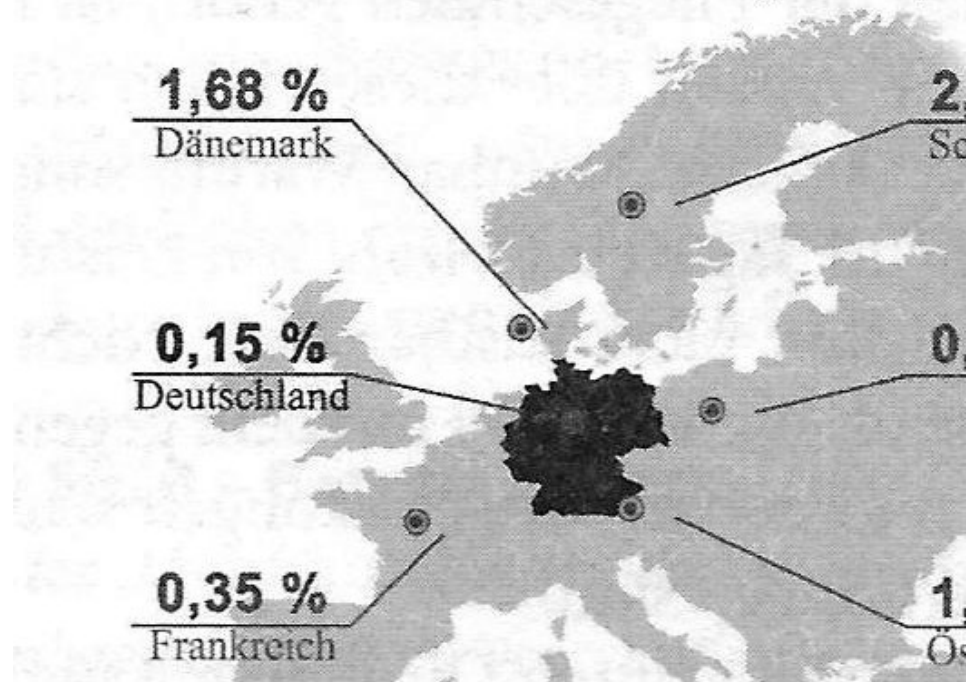
Reiches Deutschland

– **arme
Pflege?**

Die Kassen geben
je Beratung nach
§ 7a SGB XI etwa
900,-€ aus. Geld
ist also
vorhanden!

Deutschland - Schlusslicht in der Altenpflege

Die Ausgaben für Altenpflege gemessen am
inlandsprodukt betragen in Deutschland nur
Der EU-weite Durchschnitt liegt bei 0,41



Die Zukunft der Beratung ...

